

1. Änderung des Bebauungsplanes "Arnschwang Nord-Ost-Erweiterung II"

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Arnschwang Nord-Ost-Erweiterung II" sind im Plangebiet Gebäude mit maximal 2 Wohnungen zulässig. Diese Beschränkung gilt nicht für die Parzellen 1, 7, 8 und 9.

Nunmehr beabsichtigen die Eigentümer der Parzellen 3 und 4 je ein Gebäude mit 4 Wohnungen zu errichten. Damit sollen Sozialwohnungen geschaffen werden. Da die Schaffung neuen Wohnraums dem Wohl der Allgemeinheit dient, und keine städtebaulichen Bedenken bestehen, wird der Bebauungsplan - die textliche Festsetzung - entsprechend geändert.

BISHERIGE REGELUNG2. Art. der baulichen Nutzung

2.3 Zulässig sind Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen, Läden, Schank/Speisewirtschaften und kleine Handwerksbetriebe mit nichtstörendem Gewerbe.

Die Beschränkung der Anzahl der Wohnungen gilt nicht für die Parzellen 1, 7, 8 und 9.

Gewerbliche Nutzungen sollten vorzugsweise in der Bebauung entlang des Flachsgrabens stattfinden.

KÜNFTIGE REGELUNG2. Art. der baulichen Nutzung

2.3 Zulässig sind Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen, Läden, Schank/Speisewirtschaften und kleine Handwerksbetriebe mit nichtstörendem Gewerbe.

Die Beschränkung der Anzahl der Wohnungen gilt nicht für die Parzellen 1, 7, 8 und 9.

Abweichend von Satz 1 sind auch bei den Parzellen 3 und 4 Wohngebäude mit max. 4 Wohnungen zulässig.

Gewerbliche Nutzungen sollten vorzugsweise in der Bebauung entlang des Flachsgrabens stattfinden.

Eigentümer der von der Änderung betroffenen Parzellen und der Nachbarparzellen:

Parzelle 2: Gemeinde Arnschwang	Parzelle 9: Seidl Josef und Sonja
Parzelle 3: Ingeborg Herzle-Kummert Eckart Martin und Ilona	Parzelle 10: Würz Michaela
Parzelle 4: Stelzer Günter	Parzelle 14: Keller Reinhold u. Roswitha
Parzelle 5: Steinhofer Christine	Parzelle 15: Seidl Sonja
Parzelle 6: Kolbeck Herta	Parzelle 30: Schinabeck Josef

Arnschwang, den 03.03.1994  
Gemeinde Arnschwang

Macht, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke1. Beteiligung der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer (auch Nachbargrundstücke) und der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Grundstückseigentümer und das Landratsamt Cham als Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.03.1994 gebeten, innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Änderung Stellung zu nehmen.

- Die Träger öffentlicher Belange erheben keine Einwendungen.
- Die Träger öffentlicher Belange haben mit Schreiben vom 28.04.94 Einwendungen erhoben.
- Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer erheben keine Einwendungen.
- Der/Die Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. Parz. 5..... haben mit Schreiben vom 17.04.94..... Einwendungen erhoben.

2. Behandlung der Bedenken nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang hat in seiner Sitzung am 10.05.94 die von (Grundstückseigentümern oder Träger öffentlicher Belange - oder von beiden-) vorgebrachten Bedenken beschlußmäßig behandelt und das Ergebnis mit Schreiben vom 16.05.94 mitgeteilt.

3. Satzung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang hat in seiner Sitzung am 10.05.94 die .....1..... Änderung des Bebauungsplans "Arnschwang Nord-Ost-Erweiterung II" als Satzung beschlossen.

4. Anzeige:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 27. Juni 1994, Az. 50 - 610 - B.Nr. 1.1.8.1... gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

5. Inkrafttreten

Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 30. Juni 1994... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Arnschwang, 30. Juni 1994  
Gemeinde Arnschwang

Macht, 1. Bürgermeister